

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 26 (1974)
Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Nr. 22, 20. November 1974

ZOOM 26. Jahrgang «Der Filmberater» 34. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telephon 031 / 45 32 91

Franz Ulrich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich
Telephon 01 / 36 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 25.— im Jahr (Ausland Fr. 30.—),
Fr. 14.— im Halbjahr. — Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 20.—/Halbjahresabonnement Fr. 11.—)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,
3001 Bern, Telephon 031 / 23 23 23
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Nyon 1974: unangenehme Seiten des Lebens aufdecken
- 5 Zaghafte Gehversuche der neuen Biennale
- Filmkritik
- 7 *Zandy's Bride*
- 9 *The Great Gatsby*
- 11 *Mr. Majestyk*
- 12 *Verdict*
- 13 *Abbott & Costello Meet Dr. Jekyll & Mr. Hyde*
Abbot & Costello Meet Frankenstein
- 14 Film in Diskussion
La Paloma
- 15 Film im Fernsehen
William Wyler – Handwerk mit doppeltem Boden
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 19 *Le Haricot*
- TV/Radio – kritisch
- 21 Stilübungen über Sozialfragen

- 23 «Kultur und Wissenschaft» im Vorabendprogramm
- 22 «Spuren» 1975 vorverschoben
- 23 «Kultur und Wissenschaft» im Vorabendprogramm
- 24 Neuer Studio-Leiter in Basel: Peter Wyss
Zum Frühstück «Espresso»
- Bild + Ton-Praxis
- 25 Baptista
- 27 TV/Radio-Tip

Titelbild

In Paris ist in seinem 73. Altersjahr der die französische Staatsbürgerschaft besitzende italienische Filmregisseur Vittorio de Sica gestorben. Dem neorealistischen Filmschaffen Italiens drückte er mit Filmen wie «Sciuscià» (1946), «Ladri di Biciclette» (1948), «Miracolo a Milano» (1950), «Umberto D.» (1952) und «Il Tetto» (1955) seinen eigenen, unverkennbaren Stempel auf. Sein Schaffen, das eng mit dem Wirken des Drehbuchautors Cesare Zavattini verbunden ist, würdigt ZOOM-FILMBERATER in einer nächsten Nummer. Bild: AR

LIEBE LESER

lang sind die Geburtswehen eines neuen Verfassungsartikels über Radio und Fernsehen. Ende letzten Jahres wurde der bundesrätliche Entwurf veröffentlicht, dessen bereinigte Fassung nun eine Kommission des Ständerates unter dem Vorsitz von Dr. Raymond Broger vorgelegt hat. Dieser Artikel soll die Radio- und Fernsehkompetenz des Bundes umschreiben und zudem noch die wichtigsten Bedingungen nennen, unter denen die Radio- und Fernsehfreiheit realisiert werden kann. Dass diese Aufgabe bei der schwierigen Materie nicht leicht zu bewältigen ist, liegt auf der Hand. «Je mehr ich mich in dieses Problem vertiefte, desto unsicherer bin ich geworden», hat denn auch Ständerat Broger einsichtsvoll erklärt.

Zu den Änderungen und Neuerungen des ständerätlichen Entwurfs einige vorläufige Bemerkungen: Von Radio und Fernsehen wird verlangt, dass sie «die Interessen der Kantone zu berücksichtigen und die nationale Zusammengehörigkeit zu stärken» haben. Damit könnten die beiden Medien zu einem eigentlichen öffentlichen Dienst wie PTT und SBB werden, dessen sich auch Kantonsregierungen vermehrt bedienen dürften. Radio und Fernsehen als Dienstleistungsbetrieb für Behörden – ob dies zu einer Demokratisierung führen kann, oder ist das bloss ein unzeitgemäßes Opfer für den heiligen Föderalismus? Jedenfalls ist hier ein gewisses Misstrauen angebracht, wenn man dazu die Tendenzen einiger Formulierungen in Betracht zieht, bei denen offenbar die Kommission hinter den Entwurf des Bundesrates zurückbuchstabiert hat. Für die Prgrammdienste hat die Gesetzgebung nicht mehr Richtlinien, sondern *Vorschriften* aufzustellen; die «Achtung vor der Persönlichkeit und den kulturellen, religiösen, sprachlichen und sozialen Werten» (man beachte die Reihenfolge!) sind nicht etwa zu fördern, sondern zu *wahren*; nicht mehr die Freiheit, sondern «die *Autonomie* der Institutionen in der Schaffung und Verbreitung der Programme» ist zu gewährleisten. Wird damit nicht dem Staat, den Behörden, Parteien und Institutionen zuviel Einfluss auf Kosten einer dynamischen und freiheitlicheren Lösung eingeräumt? Da es von den «Vorschriften» abhängen wird, unter welchen Bedingungen künftig Radio und Fernsehen arbeiten sollen, ist unbedingt zu fordern, dass der Verfassungsartikel nicht ohne detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Abstimmung gelangt.

Radio und Fernsehen sollen «Stellung und Aufgabe anderer Informationsträger, vor allem der Presse, berücksichtigen». Damit wird bezweckt, zur Schonung der Lokalpresse das Kabelfernsehen, dem keine Werbung erlaubt werden soll, in Schranken zu halten. Schön und gut, aber wie stellt man sich denn die Finanzierung des Kabelfernsehens ohne Werbung vor, durch staatlich erhobene saftige Gebühren etwa? Schliesslich fordert die Broger-Kommission die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz, die nicht als eigentlicher Radio- und Fernsehrat, sondern als ein «Gremium der Weisen», als «kollektiver Ombudsman», gedacht ist, an den sich Publikum und Medienschafter wenden können. Eine solche Beschwerdeinstanz dürfte dem parteiendurchsetzten «Rundfunkrat» bundesdeutscher Prägung vorzuziehen sein. Eine Beurteilung ist aber erst möglich, wenn Funktion, Kompetenzbereich und Zusammensetzung bekannt sind. Zu verhindern wäre, dass sie zum blossen Interessen-Tummelfeld bereits bestehender Trägergremien und anderer Institutionen wird. Dabei sollte man allerdings nicht naiverweise annehmen, eine Kontrolle über Radio und Fernsehen solle sich in einem herrschafts- und machtfreien Raum vollziehen. Das wäre unrealistisch. Um so wichtiger ist es, die Meinungsfreiheit im Interesse der Gesamtgesellschaft möglichst sorgfältig zu verwirklichen und zu sichern.

Mit freundlichen Grüssen

